

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Fachbereich 1

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 05/2026 vom 30. April 2026

Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung) vom 17.12.2024

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf in öffentlicher Sitzung vom 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 4 Abs. 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 17.12.2024 wird wie folgt gefasst:
 - (5) Abweichend von Abs. 4 beinhaltet der Zeitansatz bei Brandverhütungsschauen der Feuerwehr oder sonstigen kostenpflichtigen Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit sowie die Hin- und Rückfahrtzeit für Ortsbegehungen. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls minutenweise.
2. Die Nr. 1 der Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung) – Kostenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

1. Kosten für Einsatzkräfte

Kosten in EUR / Stunde

je Einsatzkraft FFW

16,90

3. Die Nr. 2 der Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung) – Kostenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

2. Kosten für Fahrzeuge nach § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO

<u>Fahrzeug</u>	<u>Kosten in EUR/ Stunde</u>
Einsatzleitwagen ELW 1	125,40
Mehrzweckfahrzeug MZF	56,40
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	103,80
Löschgruppenfahrzeug LF 10	204,00
Löschgruppenfahrzeug LF 20	346,20
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	301,20
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	397,80
Tanklöschfahrzeug TLF 16	277,20
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	277,80
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	337,80
Rüstwagen RW	433,80
Gerätewagen Logistik GW—L1	133,20
Drehleiter DLA(K) 23	678,60

Die landeseinheitlichen Kostensätze gem. Anlage 5 SächsFwVO gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den Genannten sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Brand-Erbisdorf, 28.04.2026

gez.
Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 28.04.2026

gez.
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel